

nen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Betriebe des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1:

1. Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung:
 - a) In den dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau unterstellten volkseigenen Betrieben.
 - b) In den vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwalteten Betrieben, in denen die lohnpolitischen Maßnahmen der volkseigenen Industrie Anwendung finden.
2. Diese Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs-, Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie in den Instituten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 1:

- 1; Eingruppierung des prämiertenberechtigten Personenkreises in die Prämientabellen.

Gruppe I:

Werkdirektor bzw. Werkleiter
 Technischer Direktor bzw. Technischer Leiter
 Kaufmännischer Direktor bzw. Kaufmännischer Leiter
 Arbeitsdirektor
 Hauptbuchhalter
 Leiter der Planungsabteilung

Gruppe II:

Betriebsleiter oder Leiter der Werksabteilungen
 Hauptdispatcher
 Hauptmechaniker
 Haupttechnologe
 Chefkonstruktore
 Produktionsleiter
 Obermeister, die mindestens drei Meister der Abteilung anleiten
 Laborleiter
 Leiter des Konstruktionsbüros
 Ausbildungsleiter mit über 100 Lehrlingen (M 4)
 Technischer und Kaufmännischer Leiter von selbständigen Lehrkombinaten
 Leiter der Abteilungen Arbeit in Großbetrieben

Leiter der Abteilungen:

Arbeit
 Produktionslenkung
 Produktionsvorbereitung
 Technologie
 Betriebsmittel
 TAN
 Werkstoffprüfung
 Forschung und Entwicklung in größeren Betrieben
 Gütekontrolle bzw. TKO

Energiewirtschaft
 Investitionen
 Ausrüstung und Instandhaltung
 Sicherheitsinspektion

Gruppe III:**Leiter der Abteilungen:**

Wirtschaftskontrolle
 Buchhaltung und Revision

Finalen**Material Versorgung**

Absatz
 Transport
 Allgemeine Verwaltung
 Forschung und Entwicklung, die nicht unter die Gruppe II fallen
 Lohn und Sozial
 Betriebsorganisation
 Planung
 Plankontrolle
 Kaderleiter
 Dispatcher und Schichtdispatcher
 Meister in den Werksabteilungen
 Leiter der BfEs
 Ausbildungsleiter mit weniger als 100 Lehrlingen (M 3)

Ingenieure (mit Abschluß)
 Techniker (mit Abschluß)
 in den Produktions- und Reparaturabteilungen

Selbständige TAN-Bearbeiter in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung

Technologen in den Produktions- und Reparaturabteilungen mit abgeschlossenem TAN-Lehrgang oder Meisterprüfung.

2. Abteilungsleiter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur Beschäftigte, denen mindestens zwei technische bzw. kaufmännische Sachbearbeiter direkt unterstehen;
3. Wo für Prämienberechtigte der Gruppe II die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der entsprechende Personenkreis als eigenverantwortliche Sachbearbeiter zu führen und in die Gruppe III einzustufen.

§ 3

Zu § 3 Abs. 3:

1. Im I. Quartal eines jeden Planjahres haben die Betriebe ihrer Hauptverwaltung eine namentliche Aufstellung der Prämienberechtigten mit Angabe der Funktion zur Bestätigung einzureichen.
 Für das Planjahr 1955 hat die Übergabe der Aufstellung bis zum 31. Oktober 1955 zu erfolgen.
2. Im II., III. und IV. Quartal sind den zuständigen Hauptverwaltungen alle Veränderungen im Kreis der Prämienberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Zu § 3 Abs. 4:

Aus der 20%igen Prämiensumme können ingenieurtechnische sowie kaufmännische Kräfte, die nicht zum prämiertenberechtigten Personenkreis gehören, jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die Planerfüllung des Betriebes bzw. ihrer Abteilung ausüben, prämiert werden.